

Richtlinien zum Umgang mit Forschungsdaten in der Soziologie ^{a,b}

25. September 2019

Vorbemerkung

Seit einigen Jahren bemüht sich in Deutschland die „Allianz der Wissenschaftsorganisationen“, darunter die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die Norm der nachhaltigen Sicherung und Bereitstellung von Forschungsdaten zu stärken und geeignete Verfahren zur Durchsetzung dieser Norm zu entwickeln. Um die praktische Umsetzung zu erleichtern, hat die DFG die wissenschaftlichen Fachgesellschaften aufgefordert, sich an der Diskussion zu beteiligen und fachspezifische Standards zu formulieren.

Die Akademie für Soziologie unterstützt diese Initiativen zur Bereitstellung von Forschungsdaten ausdrücklich, denn nachnutzbare Daten bieten mindestens drei Vorteile:

1. Nachnutzbare Daten sind essentiell für offene und transparente Forschung. Insbesondere sind sie eine zentrale Voraussetzung, um empirische Ergebnisse intersubjektiv nachvollziehbar zu machen (etwa durch Reproduktion der Analysen).
2. Sekundärnutzungen zu Fragestellungen, die bei der Primärerhebung noch gar nicht absehbar waren, ermöglichen einen ressourcenschonenden Umgang mit öffentlichen Mitteln und einen optimalen Erkenntnisgewinn durch kumulative Forschung. Meist ist das Potenzial reichhaltiger Daten nicht ausgeschöpft; dies wird einzelnen Forschenden auch gar nicht möglich sein.
3. Für Lehrzwecke zugängliche Daten und Dokumentationen bieten wertvolles Trainingsmaterial für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Allgemeine Empfehlungen

Die Akademie für Soziologie empfiehlt daher nachdrücklich: **In der Soziologie sind Forschungsdaten und die zugehörigen Meta-Daten (Dokumentation, Erhebungs- und Auswertungsmaterialien) grundsätzlich für Reproduktionen (und wenn möglich auch für Sekundärnutzung und Lehre) bereitzustellen.** Insbesondere gilt dies für Forschungsdaten, die Grundlage von Publikationen sind oder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungsprojekten produziert wurden. Die Nachvollziehbarkeit von Ergebnissen wird als Kernelement von Wissenschaft damit über das Partikularinteresse von Datenproduzierenden gestellt, Forschungsdaten grundsätzlich als persönliches, geistiges Eigentum zu behandeln.

Bei der Bereitstellung der Forschungsdaten sind Qualitätsstandards einzuhalten, wie sie in den *FAIR*-Prinzipien festgehalten sind:

- *Findable*: Forschungsdaten sollten leicht zu finden sein, indem sie z.B. einen persistenten „Identifizier“ und Meta-Daten (z.B. Schlagworte) aufweisen, auf die Forschende mit Suchmaschinen zugreifen können.

^a An der Erstellung haben Katrin Auspurg und Josef Brüderl wesentlich mitgewirkt. Wichtige ergänzende Hinweise kamen von Jan Göbel, Betina Hollstein, Stefan Liebig und Christof Wolf.

^b Zitationshinweis: Akademie für Soziologie (2019): Richtlinien zum Umgang mit Forschungsdaten in der Soziologie. Mannheim.

- *Accessible*: Forschungsdaten sollten für Forschende barrierefrei zugänglich sein, also möglichst ohne finanziellen Aufwand.
- *Interoperable*: Forschungs- und Metadaten sollten in einem allgemein üblichen Format abgelegt sein, damit sie ohne spezielle proprietäre Software zugänglich sind.
- *Reusable*: Forschungsdaten sollten durch qualitativ hochwertige Dokumentation leicht nachnutzbar sein.

Am einfachsten sind diese Prinzipien einzuhalten, wenn man die Daten in einem qualitätsgesicherten Repository bereitstellt, welches nach den FAIR-Prinzipien operiert.

Projekte sollten bereits bei Antragstellung für alle entstehenden Forschungsdaten beschreiben, inwiefern die vier FAIR-Prinzipien eingehalten werden können. Dafür sollten bei Drittmittelgebern ausreichend Ressourcen beantragt werden.

Einschränkend sind die Interessen der Datenproduzierenden zu beachten, die üblicherweise ein hohes Maß an Kreativität und Ressourcen in die Planung, Erhebung, Aufbereitung und Dokumentation der Forschungsdaten investiert haben. Deshalb können Datenproduzierende zeitlich begrenzte Embargofristen in Anspruch nehmen, während derer sie die Daten exklusiv nutzen.

Ferner gilt es die Persönlichkeitsrechte von Dritten zu schützen (Datenschutz) und weitere forschungsethische Aspekte zu beachten. Gerade in der Soziologie werden häufig Mikrodaten verwendet, die personalisierte Informationen enthalten und die damit besondere Anforderungen an einen vertrauensvollen Umgang stellen. Für datenschutzrechtlich sensible Daten müssen restriktivere Zugangsformen gewählt werden.

Wie bei der Primärforschung erfordert auch die Nachnutzung einen rechtlich und ethisch korrekten Umgang mit Daten. Dies bedeutet etwa, dass die Leistungen von Datenproduzierenden angemessen referenziert werden und diese ggf. in die Nachnutzung eingebunden werden. Auch Sekundärnutzende müssen die datenschutzrechtlichen Auflagen erfüllen, ihre Analysen transparent machen und zukünftige Reproduktionen ermöglichen.

Alle genannten Anforderungen dürfen die Nachvollziehbarkeit nicht unmöglich machen. Selbst wenn aus begründeten datenschutzrechtlichen bzw. forschungsethischen Aspekten eine Sekundärnutzung nicht möglich ist, so sollten Datenproduzierende durch geeignete Maßnahmen (Secure Data Center, Treuhänderlösung, etc.) soweit wie möglich versuchen, die Nachvollziehbarkeit ihrer empirischen Befunde zu gewährleisten.

Konkretisierung der allgemeinen Empfehlungen

Die nachfolgende Handreichung bezieht sich auf alle Formen von Forschungsdaten, also standardisierte, nicht-standardisierte, prozessproduzierte und experimentelle Daten. Ziel ist ihre – nach heutigem Kenntnisstand – bestmögliche Archivierung und Nachnutzbarkeit.

1. Prüfung verfügbarer Datenquellen und Antragstellung

1.1. Prüfung verfügbarer Datenquellen vor Primärerhebungen:

Um Forschungsressourcen zu schonen, sollte vor Primärerhebungen geprüft werden, ob diese (im geplanten Umfang) erforderlich sind.

- a. Primärerhebungen schmälern die den Pool an Forschungsmitteln, der für alle Projekte zur Verfügung steht, und führen oftmals zu erheblichen (zeitliche) Belastungen für dritte Personen. Sie sollten nur dann durchgeführt werden, wenn die Forschungsziele nicht anders erreichbar sind.

- b. Wo Primärerhebungen unumgänglich sind, sollten Datenproduzierende - möglichst - kumulativ und ressourcenschonend arbeiten (etwa durch Herstellung von Vergleichbarkeit über Studien durch Übernahme von Erhebungsmaterialien oder Stichprobenplänen).
- 1.2. In Antragstellungen zu geplanten Datenerhebungen sollten Forschende explizit Stellung nehmen, in welcher Form die FAIR-Prinzipien umgesetzt werden.
- a. Es sollte (etwa in Form eines Daten-Managementplans) präzise Auskunft dazu geben werden,
 - i. mit welchen Ressourcen und auf welche Weise die Daten aufbereitet und dokumentiert werden,
 - ii. wo die Daten und Meta-Daten archiviert werden,
 - iii. für wen und wie die Daten für Nachnutzungen zugänglich gemacht werden.
 - b. Erhebung und Aufbereitung von nicht-standardisierter Daten stellen oftmals besondere Herausforderungen im Hinblick auf das Forschungsdatenmanagement. Gleichwohl sollen Forschende auch bei der Erhebung solcher „qualitativer“ Daten Aussagen zum Forschungsdatenmanagement machen.
 - c. Werden Daten im Rahmen von geförderten Projekten erhoben, so ist darauf zu achten, bei Antragstellung in hinreichendem Umfang Ressourcen zu beantragen, die für die Aufbereitung und Bereitstellung der Daten benötigt werden (z.B. sieht die DFG die Beantragung von Forschungsmitteln zu diesem Zweck ausdrücklich vor).
 - d. Im Projektabschlussbericht sollte Bezug auf den im Antrag geplanten Umgang mit Forschungsdaten genommen und ausgeführt werden, inwieweit die Pläne realisiert wurden.

2. Bereitstellung und Dokumentation von Daten, Erhebungs- und Auswertungsmaterialien

2.1. Bereitzustellende Materialien:

- a. Grundsätzlich sollten der wissenschaftlichen Community alle Daten einschließlich ihrer Dokumentation möglichst langfristig, uneingeschränkt und nutzerfreundlich bereitgestellt werden (*Open Research Data*)
 - i. *Langfristig* bedeutet mindestens zehn Jahre, wie es die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis seitens der DFG vorsehen. Eine deutlich längere Bereitstellung, wie sie in qualitätsgesicherten Repositorien üblicherweise auch gewährleistet wird, ist anzustreben.
 - ii. *Uneingeschränkt* bedeutet einen in der Regel kostenfreien Zugang. Die Bereitstellung kann allerdings mit den in der Sozialforschung üblichen *Scientific Use Files* erfolgen, bei denen Nutzerverträge den Forschenden sachgerechte Verpflichtungen (z.B. zum Datenschutz) auferlegen.
 - iii. *Nutzerfreundlich* bedeutet, dass alle Dokumentationen hinreichend klar und ausführlich sind, um Reproduktionen ebenso wie darüber hinausgehende Sekundäranalysen zu ermöglichen.
- b. Das für die Datenerhebung verwendete Material (Fragbögen, Codebücher, Stichprobenpläne, Beobachtungsprotokolle, etc.) ist der wissenschaftlichen Community vollständig zugänglich zu machen (*Open Materials*).
- c. Sämtliche Informationen über die Aufbereitung und Analyse der Daten soll bereitgestellt werden (in Dateiform, z.B. Auswertungsprogramm- und syntax, Transkriptionsskript und -konvention, Annotationsschema), so dass lückenlos nachvollziehbar ist, wie sich die aufbereiteten Daten und Ergebnisse aus den Originaldaten ergeben (*Open Code*).

2.2. Ergänzende Richtlinien zu den erforderlichen Materialien:

- a. Bei Sekundäranalysen von als „Open Research Data“ bereitgestellten Daten mit persistenten *Identifiern* reicht die Bereitstellung der Aufbereitungs- und Auswertungsmaterialien (incl. von Referenzen zu den Originaldaten) aus.
- b. Um einem *Publication-Bias* entgegenzuwirken, sind auch alle Daten von Studien, welche nicht das erwartete Ergebnis gebracht haben („Null-Ergebnisse“), bereitzustellen. In Projektabschlussberichten ist über alle Ergebnisse zu informieren.
- c. Um Verantwortungsdiffusion zu vermeiden, ist – sofern nicht anders geregelt – der Erstautor bzw. die Erstautorin für die Bereitstellung der Datensätze und Meta-Daten verantwortlich; bei geförderten Projekten sind es die Haupt-Antragstellenden.

2.3. Adäquate Form der Archivierung:

- a. Es sind nach Möglichkeit Repositorien zu nutzen, mit denen die Daten leicht aufgefunden werden können und die einen langfristigen Zugang garantieren. Dies sind in der Regel die mit öffentlichen Mitteln finanzierten, qualitätsgesicherten Repositorien.¹
- b. Es ist auf eine ausführliche Dokumentation aller Schritte der Datenerhebung zu achten, die zur Abschätzung der Datenqualität und für den Nachvollzug der bestehenden Forschungsarbeiten und weitere Forschungsaktivitäten essenziell sind. Dies sind etwa Information zu Stichproben, Ausfallstatistiken, Feldberichte, Codebücher. Auch die verwendeten Erhebungsmaterialien sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- c. Es sollte eine möglichst interoperable Software verwendet werden, die einem breiten Nutzerkreis zugänglich ist und auf eine möglichst langfristige Nutzung angelegt ist.²
- d. Informationen zu geplanten Projekten werden im Idealfall bereits öffentlich zugänglich gemacht. Die Präregistrierung von Forschungshypothesen bietet ein besonders hohes Ausmaß an Transparenz. Sie kann Forschenden helfen, die Urheberschaft ihrer Forschungsideen publik zu machen.

3. Einschränkungen der Bereitstellung

Eine Einschränkung aufgrund rechtlicher, urheberrechtlicher oder ethischer Aspekte wird nach entsprechender Begründung anerkannt. Es gelten die folgenden Richtlinien.

3.1. Recht auf Erstnutzung:

- a. Datenproduzierende haben ein berechtigtes Anliegen, die selbst erstellten Instrumente (wie Experimentalpläne, Fragebögen, etc.) und erhobenen Daten zunächst eigenständig zu nutzen und damit zu publizieren. Sie können daher zeitlich begrenzte *Embargofristen* für ihre Nachnutzung definieren.
 - i. Diese Fristen bedeuten, dass die Instrumente und Daten zwar – wie von der DFG gefordert – auf einem Repository gespeichert werden, aber sie dort für eine bestimmte Karenzzeit nicht für Dritte zugänglich sind (Zugriffsrechte können praktisch etwa mittels einem Passwortschutz oder speziellen Unterverzeichnissen eingeschränkt werden).
 - ii. Mit Ablauf der Frist werden die Daten der Fachöffentlichkeit verfügbar gemacht.
- b. Als angemessen wird eine Embargofrist von nicht länger als 3 Jahren nach Abschluss der Datenerhebung angesehen. Längere Embargofristen müssen begründet werden. Als Gründe werden hier insbesondere unzumutbare Härten für Nachwuchswissenschaftler/innen anerkannt. Die Frist sollte 5 Jahre nach Abschluss der Datenerhebungen nicht überschreiten.

- c. Mit der Publikation von datenbasierten Arbeiten endet in der Regel die Embargofrist für die Daten, auf denen die Publikation basiert.³
- d. Der pauschale Verweis darauf, dass Forschende aktiv in die Produktion des Datenmaterials eingebunden sind und die Daten deshalb deren geistiges Eigentum wären (s. z.B. RatSWD 2015), bietet keine hinreichende Begründung für die Nicht-Bereitstellung der Forschungsdaten. Insbesondere nach erfolgter Publikation von Ergebnissen steht die Nachvollziehbarkeit der Forschung vor dem Recht am geistigen Eigentum.

3.2. Datenschutzrechtliche und forschungsethische Aspekte:

- a. Rechte Dritter sind unbedingt einzuhalten (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Geschäftsgeheimnisse), ebenso wie allgemeine forschungsethische Richtlinien. Forschung ist auf das informierte Einverständnis von Untersuchungspersonen angewiesen. Die Garantie von Vertraulichkeit ist für Teilnahmeentscheidungen wichtig und ethisch geboten.
- b. Datenschutzaspekte, bzw. der Verweis auf Schwierigkeiten beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses (s. z.B. RatSWD 2015), sind kein hinreichender Grund gegen die Bereitstellung von Daten. Viele Einschränkungen lassen sich durch ein vorausschauendes Handeln überwinden. Beispielhaft können Befragte mittels Einverständniserklärungen über die allgemeine Nutzung der Daten für wissenschaftliche Zwecke und deren Archivierung in Repositorien, die von wissenschaftlichen Fachgesellschaften anerkannt sind, informiert werden.⁴
- c. (Teil-)Anonymisierungen bzw. Pseudonymisierungen von Daten erleichtern Bereitstellungen für andere Wissenschaftler/innen. Der dafür erforderliche zeitliche und finanzielle Aufwand für Primärforschende sollte bei der Antragstellung von Projekten berücksichtigt werden.
- d. Besonders sensible Daten können an besonders geschützten Gastarbeitsplätzen in akkreditierten Forschungsdatenzentren („Secure Data Centers“) bereitgestellt werden. Damit fällt für Primärforschende üblicherweise kein zusätzlicher Aufwand für z.B. die Anonymisierung von Daten an.
- e. In Zweifelsfällen sollen Ethikkommissionen konsultiert werden.
- f. Sollte die Bereitstellung von einzelnen Daten rechtlich oder ethisch nachvollziehbar nicht möglich sein, sollte gleichwohl die Archivierung von weiteren Dokumenten (Erhebungs- und Auswertungsmaterialien) erfolgen.⁵

3.3. Wissenschaftlicher Nutzen der Datenbereitstellung:

- a. Zuweilen wird argumentiert, dass der wissenschaftliche Nutzen einer Datenbereitstellung zu gering sei, um den Aufwand zu rechtfertigen. Insbesondere in der qualitativen Sozialforschung wird argumentiert, dass Daten ohne Kenntnisse des Erhebungskontextes nicht sinnvoll auswertbar sind und deshalb eine Nachnutzung nicht gewinnbringend sei (RatSWD 2015). Eine solche pauschale Begründung ist nicht überzeugend, da bereits die Archivierung für den Nachvollzug der bestehenden wissenschaftlichen Ergebnisse und Publikationen von hohem wissenschaftlichen Nutzen ist. Zudem sind nicht alle mit den Daten adressierbaren Forschungsziele von den Produzierenden absehbar. Sekundärnutzende tragen selbst die Verantwortung für die Sinnhaftigkeit und Tragfähigkeit ihrer Analysen.
- b. Ein zu hoher Aufwand wird daher nur in wenigen Ausnahmefällen, etwa bei stark explorativer Forschung, zutreffen. In solchen Fällen sind zumindest Teildokumentationen sinnvoll und möglich.

4. Richtlinien für die Nachnutzung

- 4.1. Informationen über Nachnutzungen:
 - a. Datenproduzierende haben ein Recht darauf zu erfahren, wer die von ihnen erhobenen Daten zu welchem Zweck nachnutzt. Der Datenzugang kann daher so gestaltet sein, dass ein Download automatisch mit entsprechenden Informationen an die Datenproduzierenden verbunden ist.
 - b. In anderen Fällen tragen die Nachnutzenden die Informationspflicht.
- 4.2. Nachnutzungen müssen die Leistung der Datenproduzierenden anerkennen.
 - a. Bei jeglicher Nachnutzung sind die Daten und die mit ihrer Produktion verbundenen Arbeiten zu würdigen, vor allem durch sachgemäße Zitation (Nennung der Urheber von Datenquellen, Aufbereitungs- und Analysefiles etc.). Die meisten Datenproduzierenden geben inzwischen Muster für die Datenzitation vor.
 - b. Im Einzelfall ist zu erwägen, ob die Datennachnutzung eine Ko-Autorenschaft der Datenproduzierenden rechtfertigt. Hier gelten die üblichen forschungsethischen Richtlinien für Ko-Autorenschaften (siehe etwa DFG-Richtlinien zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“).
- 4.3. Regeln für Reproduktionen und Replikationen:
 - a. Alle Reproduktionen und Replikationen haben die Leistungen der Originalforschenden respektvoll zu würdigen – gerade auch, wenn Fehler aufgedeckt werden.
 - b. Originalforschende sollten in die Reproduktion/Replikation eingebunden werden – um ihre Leistungen anzuerkennen, und um für einen möglichst produktiven Erkenntnisfortschritt durch kooperative Forschung zu sorgen.
 - c. Vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung sollten die Originalforschenden zumindest über die Ergebnisse der Reproduktion bzw. Replikation informiert werden.
- 4.4. Nachnutzer/innen sind zu denselben rechtlichen und ethischen Maßnahmen (z.B. Datenschutz) verpflichtet wie Primärforschende, und sie tragen selbst die vollständige Verantwortung für den sachgemäßen, verantwortungsvollen Umgang mit den Daten.

5. Ergänzende allgemeine Richtlinien

- 5.1. Auch Datensätze aus älteren Projekten sollten der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
 - a. Gegebenenfalls (etwa, wenn ein hohes Interesse der Fachöffentlichkeit an den Daten besteht) können für die nachträgliche Archivierung und Dokumentation Ressourcen bei den gängigen Drittmittelgebern beantragt werden.
 - b. Sind Daten bislang nicht in Repositorien abgelegt, dann tragen die Forschenden selbst die volle Verantwortung für deren ordnungsgemäße Archivierung. Die Verwendung von mit öffentlichen Mitteln finanzierten und gepflegten Repositorien kann Forschende von solcher Verantwortung entlasten.
- 5.2. Projektleiter/innen und Führungspersonen sind für die inhaltliche und technische Qualitätssicherung von Daten in ihren Projekten und Arbeitsbereichen verantwortlich.
 - a. Sie sorgen u.a. für die Schulung der von ihnen betreuten (Nachwuchs-) Wissenschaftler/innen hinsichtlich einer adäquaten Bereitstellung und Nachnutzung von Daten.
 - b. Diesbezüglich ist auf Inhalte in Curricula von *Graduate Schools*, in Betreuungsvereinbarungen oder Informationsmaterialien bei Verbundprojekten zu achten.

Schlussbemerkungen

Die Akademie für Soziologie will mit dieser Handreichung das Ideal einer offenen und transparenten Wissenschaft fördern. Diese Handreichung bietet eine Hilfestellung für Drittmittelwerbungen und Publikationstätigkeiten: Förderrichtlinien und *Data Policies* von Zeitschriften sind letztlich maßgeblich, wenn es um die Umsetzung der FAIR-Prinzipien geht.⁶ Zugleich sind der Akademie für Soziologie die Förderung der Karrieren von *Early Career Forschenden*, ein allgemein fairer Wettbewerb und die Garantie eines ethisch verantwortlichen Umgangs mit Forschungsdaten wichtige Anliegen. Forscherinnen und Forscher, die Originaldaten erheben und bereitstellen, tragen zum wissenschaftlichen Fortschritt bei und dürfen aufgrund dieser Leistungen für die Community gegenüber Forschenden, welche die Daten nachnutzen, keinen karrierebezogenen Nachteil haben. Mit den vorliegenden Empfehlungen strebt die Akademie für Soziologie einen Interessensausgleich zwischen diesen unterschiedlichen Anforderungen an.

Abschließend ist zu betonen, dass in sich rasch ändernden (sozialen) Umwelten eine perfekte Replikation von Ergebnissen nicht erwartet werden kann. Die Archivierung von Forschungsdaten ist gleichwohl wichtig und schafft in der Gesamtheit neue Möglichkeiten für Erkenntnisfortschritte. Gerade in der Soziologie sind Beobachtungen sozialen Wandels und die Kontextabhängigkeit sozialer Prozesse wichtige Forschungsfelder.

Die Akademie für Soziologie wird diese Empfehlungen regelmäßig auf ihre Praktikabilität hin evaluieren und weiterentwickeln. Sie empfiehlt Herausgebenden von Zeitschriften, (Ethik-)Kommissionen und Gutachtenden in der Soziologie sich an diesen Grundsätzen zu orientieren, um damit den „Kulturwandel“ hin zur Etablierung einer *Open Data Policy* institutionell zu unterstützen.

Diese Richtlinien wurden am 25. September 2019 auf der Mitgliederversammlung der Akademie für Soziologie in Konstanz verabschiedet.

QUELLEN

Diese Empfehlungen lehnen sich an Richtlinien verwandter Fachgesellschaften an (z.B. Erziehungswissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaft, Linguistik, Biodiversitätsforschung), um auch in der interdisziplinären Zusammenarbeit möglichst einheitliche und faire Regeln aufzustellen (eine Aufstellung aller Richtlinien findet sich [hier](#)).

DFG (2019): [Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex](#). Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft.

RatSWD (2015) [Stellungnahme des RatSWD zur Archivierung und Sekundärnutzung von Daten der qualitativen Sozialforschung](#)

WEITERE RESSOURCEN

CESSDA [Data Management Expert Guide](#)

European Commission: [Open Science – Research and Innovation](#)

Christensen, Garret, Jeremy Freese und Edward Miguel (2019): Transparent and Reproducible Social Science Research. How To Do Open Science. Oakland (CA): University of California Press.

Jensen, Uwe, Sebastian Netscher und Katrin Weller (Hrsg.) (2019) Forschungsdatenmanagement sozialwissenschaftlicher Umfragedaten. Grundlagen und praktische Lösungen für den Umgang mit quantitativen Forschungsdaten. Verlag Barbara Budrich. Kostenloser PDF-Download unter [DOI 10.3224/84742233](https://doi.org/10.3224/84742233).

RatSWD (2018) [Orientierungshilfen für die Beantragung und Begutachtung datengenerierender und datennutzender Forschungsprojekte](#).

ENDNOTEN

¹ Etwa das Datenarchiv/*datorium* der GESIS; für qualitative Daten: *QualiService*; weiter kommt generell der über die Europäische Kommission finanzierte Dienst *Zenodo* in Frage. Die mit öffentlichen Mitteln finanzierten und z.B. vom Rat für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften akkreditierten Repositorien garantieren den langfristigen, kostenfreien und technisch gut gesicherten Zugang zu den Daten. Diese Repositorien sind den Repositorien von Zeitschriften vorzuziehen; eine Ablage auf persönlichen Webseiten (auch wenn sie von Universitäten gehostet werden) ist nicht empfehlenswert.

² Aufbereitung- und Auswertungsfiles können dazu beispielsweise zusätzlich in Textfiles archiviert werden, die keine spezielle proprietäre Software voraussetzen.

³ Ausnahmen begründen sich bei Publikationen lediglich in wenigen Einzelfällen, wenn etwa Nachwuchswissenschaftler/innen aufwändige Kodierungsarbeiten öffentlich machen müssten, die sie noch für weitere geplante Qualifizierungsarbeiten nutzen wollen. In der Regel dürfte es aber auch in solchen Fällen vertretbar sein, zumindest den zentralen Teil der Daten, der für den Nachvollzug (die reine Reproduktion) der publizierten Ergebnisse benötigt wird, offenzulegen.

⁴ Etwa kann folgendermaßen um Einverständnis gebeten werden: „Die Ergebnisse und Daten dieser Studie werden als wissenschaftliche Publikation veröffentlicht. Dies geschieht in anonymisierter Form, d. h. ohne dass die Daten einer spezifischen Person zugeordnet werden können. Die anonymisierten Daten dieser Studie werden Forschenden für wissenschaftliche Zwecke langfristig in einem Datenarchiv namens XXX zugänglich sein. Damit folgt diese Studie den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Akademie für Soziologie (AS) zur Qualitätssicherung in der Forschung.“ Befürchtungen, dass die mögliche Nachnutzung einen Feldzugang gefährdet, müssen substantiviert werden.

⁵ Zudem besteht die Möglichkeit, bei sehr sensiblen Daten, die nicht der allgemeinen wissenschaftlichen Community zugänglich gemacht werden können, einzelne „Treuhänder“ um eine Prüfung der Qualität der Daten und ihre Aufbereitung und Interpretation bzw. Analyse zu bitten. Eine weitere Möglichkeit wäre die explizite Bereitschaft von Drittmittelgebern, Anträge für Nachfolgeprojekte zuzulassen, die mit Hilfe neuer Datenerhebungen (Replikation) die Ergebnisse des Ursprungsprojektes prüfen (RatSWD 2015).

⁶ So sind etwa Antragstellungen beim „European Research Council“ ohne Datenmanagementplan und Stellungnahmen zur „data policy“ derzeit kaum mehr möglich. Mit den vorliegenden Empfehlungen will die AS Soziolog/inn/en u.a. helfen, sich im Wettbewerb um internationale, interdisziplinäre Forschungsmitteln aussichtsreich und zugleich „fair“ und ethisch bedacht zu positionieren.